PARTA – Kurzinfo Steuern

Waren-Gutscheine

– Steuerliche Behandlung –

Gutscheine für den Warenbezug sind ein gängiges Mittel für den Handel oder auch die Direktvermarktung, die korrekte buchhalterische und steuerliche Behandlung ist immer mit Nachfragen verbunden. Aufgrund verschiedener Änderungen im Umsatzsteuerrecht differenziert die Finanzverwaltung nunmehr zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen. Zudem muss differenziert werden zwischen den Auswirkungen bei der Einkommensteuer und der Behandlung bei der Umsatzsteuer. Auch die Frage, ob Gutscheine im Tagesprotokoll der Kasse auftauchen dürfen, haben wir mit dieser Kurzinfo für Sie geklärt.

A: Umsatzsteuerliche Behandlung

1. Voraussetzungen i.S.d. § 3 Abs. 13 UStG

- Ein Berechtigter kann den Gutschein ganz oder teilweise anstelle einer regulären Geldzahlung als Gegenleistung für Gegenstände oder Dienstleistungen verwenden.
- Der Gutschein berechtigt nicht lediglich zu einem Preisnachlass oder einer Preiserstattung beim Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen.
- Auf dem Gutschein selbst oder den zugehörigen Nutzungsbedingungen ist entweder die konkrete Leistung, für die der Gutschein als Gegenleistung eingelöst werden kann, angegeben oder die Identität des leistenden Unternehmens.
- Äußere Form (sowohl Papier- oder elektronische Form als auch Plastikkarte) und Nennwert des Gutscheines sind unbeachtlich.

2. Abgrenzung Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine

a) Einzweck-Gutschein

Sowohl Ort der Leistung, leistender Unternehmer, als auch die für die Leistung geschuldete Steuer stehen im Zeitpunkt der Ausgabe fest. Sämtliche umsatzsteuerlich relevante Informationen werden bereits zum Ausstellungszeitpunkt festgestellt und auf dem Gutschein vermerkt. Eine temporäre Steuersatzsenkung wie vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 steht dem nicht entgegen.

Behandlung:
Die Ausstellung / Übertragung des Gutscheins gilt als die Lieferung des Gegenstandes / Erbringung der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht. Die tatsächliche Leistungserbringung im Zeitpunkt der Einlösung ist demnach kein unabhängiger Umsatz.

Ausnahme:
Zuzahlungen sind bei Einlösung zu versteuern.

Fortsetzung siehe Rückseite

Rechnung:
Die Ausstellung hat auf den Zeitpunkt der Ausgabe des Einzweck-Gutscheins zu erfolgen.

Leistungsort:
Bestimmt sich nach der auf dem Gutschein bezeichneten Leistung.

Verfall des Gutscheins führt nicht zur Änderung der Bemessungsgrundlage.

Ausnahme:
Bei Rückerstattung.

b) Mehrzweck-Gutschein

Leistungsort, leistender Unternehmer oder Leistungsgegenstand, und somit auch die geschuldete Steuer sind im Ausstellungszeitpunkt noch nicht eindeutig bestimmbar.

Behandlung:
Die Einlösung unterliegt der Umsatzsteuer. Ausgabe und Übertragung sind keine steuerpflichtigen Vorgänge. Es gelten die allgemeinen Regelungen.

Rechnung:
Erfolgt im Zeitpunkt der Leistungserbringung, nicht der Ausstellung.

Bemessungsgrundlage:
Nennwert der Ware / Dienstleistung, nicht Kaufpreis des Gutscheins.

Verfall, Fristablauf:
Verfall hat keine umsatzsteuerlichen Auswirkungen, auch nicht bei Erstattung.

B: Einkommensteuerrechtliche Behandlung

- Keine Unterscheidung in Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen der Gewinnermittlungsarten.

- **Bilanzierung:**

  Verkauf des Gutscheines stellt keine Einnahme dar, sondern ist als ‚erhaltene Anzahlung' zu buchen. Erst bei Einlösung des Gutscheins wird ein einkommensteuerpflichtiger Erlös generiert.

- **Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR):**

  Verkauf des Gutscheins ist als Zufluss direkt als Einnahme einkommensteuerpflichtig.